



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

zu TOP

2020/0177

öffentlich

### Installation des Verkehrszeichens 710 (Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr) – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.05.2020

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben  
17.06.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

ohne

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Voraussetzungen über die Einrichtung des Verkehrszeichens 710 enthält die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Das einschlägige technische Regelwerk über Vorgaben und Empfehlungen für die Planung und den Betrieb von Ampelanlagen sind die Richtlinien für die Anlage von Lichtsignalanlagen (RiLSA).

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### Erläuterungen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, das neu eingeführte Verkehrszeichen „Grünpfeil nur für den Radverkehr“ an allen entsprechenden Ampelkreuzungen, an denen es verkehrstechnisch umsetzbar ist, möglichst kurzfristig anzubringen. Insbesondere besteht das Anliegen, die Maßnahme noch vor Erstellung des Radverkehrskonzepts umzusetzen. Begründet wird der Antrag mit der Absicht, den Radverkehr zu stärken und – unter Verweis auf das Konzept 100 % KlimaBewusst – eine positive Signalwirkung an die Bevölkerung senden zu wollen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die gewünschte Maßnahme mit geringen Kosten verbunden sei.

##### Aktuelle Rechtslage

Die vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die am 28.04.2020 bundesweit in Kraft trat, sieht unter anderem die Einführung einzelner neuer Verkehrszeichen vor.

Die Novellierung zu § 37 Absatz 2 Nummer 1 StVO regelt, dass in Anlehnung an die Bestimmungen zu Zeichen 720 StVO durch Zeichen 710 StVO der Grünpfeil auf den Radverkehr beschränkt wird. Demnach ist nach dem Anhalten das Abbiegen nach rechts auch bei Rot erlaubt, wenn rechts neben dem Lichtzeichen Rot ein Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) angebracht ist. Soweit der Radverkehr die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten hat, dürfen dann Radfahrende auch aus einem am rechten Fahrbahnrand befindlichen Radfahrstreifen oder aus straßenbegleitenden, nicht abgesetzten baulichen Radwegen abbiegen. Dabei muss sie/er sich so verhalten, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmender, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Verkehrsrichtung, ausgeschlossen ist.

In den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) legt der Normgeber regelmäßig fest, unter welchen Voraussetzungen die Anordnung von Verkehrszeichen erfolgen kann. In der Folge ist somit nach Novellierung der StVO ebenfalls eine Änderung der dazu bestehenden Verwaltungsvorschriften erforderlich. Derzeit ist jedoch ein Zeitrahmen hierfür noch nicht absehbar.

Um den Straßenverkehrsbehörden bei der Anwendung der neu eingeführten Verkehrszeichen bereits jetzt die nötige Handhabungssicherheit zu verschaffen, hat das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit den Bezirksregierungen und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW durch Erlass vom 07.05.2020 vorläufige Anordnungsvoraussetzungen definiert.

Demnach darf das Zeichen 710 nur verwendet werden, wenn der rechts abbiegende Radverkehr den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Diese Sicht muss bereits an der Haltlinie der Rechtsabbiegenden bestehen, damit die nach der Grünpfeil-Regelung fahrenden Fahrzeuge nicht die Wege freigegebener Ströme blockieren, wenn sie bis zu einer Sichtlinie vorfahren. Er darf nicht verwendet werden wenn,

- dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird und der Radverkehr nach dem Rechtsabbiegen nicht auf einer benutzungspflichtigen Radverkehrsanlage geführt wird,
- für den entgegenkommenden Linksabbiegenden der grüne Pfeil gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 StVO verwendet wird und der Radverkehr nach dem Rechtsabbiegen nicht auf einer benutzungspflichtigen Radverkehrsanlage geführt wird,
- Pfeile in den für den Rechtsabbiegenden gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,
- beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen,
- sich im Bereich des rechtsabbiegenden Radverkehrs eine Aufstellfläche für das Linksabbiegen mit indirekter Radverkehrsführung befindet oder
- die Sichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient.

An Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von seh- oder gehbehinderten Personen überquert werden, soll das Zeichen nicht angeordnet werden.

Im Falle einer Häufung von Unfällen, bei denen das Zeichen ein unfallbegünstigender Faktor war, ist es zu entfernen, soweit nicht verkehrstechnische Verbesserungen möglich sind.

## Rechtsfolgen

Für die Anordnung des Grünpfeils bestehen nach den gemachten Ausführungen sowohl technische als auch verkehrsrechtliche Voraussetzungen. So muss unter anderem der Ausbau mit Radverkehrsanlagen bestehen und die Benutzungspflicht dieser Anlagen im Bereich der betroffenen Knoten und Einmündungen angeordnet sein.

Aufgrund der technischen Bedingungen scheiden im gesamten Stadtgebiet verschiedene signalisierte Knotenpunkte für die Anordnung des Grünpfeils für den Radverkehr bereits aus. An manchen Kreuzungen könnten möglicherweise einzelne Äste in Frage kommen. Gründe hierfür sind gegenläufig geführte Strecken ohne direkten Abbiegevorgang, Schienenanlagen, die gekreuzt oder befahren werden müssen, und fehlende Radverkehrsanlagen. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise Signalanlagen im Verlauf der B 58 Geißlerstraße und der Zementstraße zu nennen, bei denen keine entsprechenden Abbiegevorgänge möglich sind, oder an denen Schienenanlagen gequert werden müssen. An den Kreuzungen B 58 Nordstraße/Sternstraße/Alleestraße/Vorhelmer Straße sowie L 507 Alleestraße/Weststraße und L 507/L 794 Ahlener Straße bestehen keine entsprechenden Radverkehrsanlagen. Im Bereich des Osttorknotens ist aufgrund der anliegenden Senioreneinrichtung mit einer häufigen Nutzung durch seh- oder gehbehinderte Personen zu rechnen, die Anlage am Knoten Dalmerweg/Paterweg dient wohl überwiegend der Schulwegsicherung.

Die Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht wurde in der Stadt Beckum verschiedentlich projektiert, jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht weitergeführt beziehungsweise abgeschlossen. Derzeit plant die Verwaltung unter Beteiligung des Büros IKS Mobilitätsplanung die Erstellung eines Radverkehrskonzepts für die Stadt Beckum. Der Auftrag sieht unter anderem die Überprüfung der Benutzungspflicht von Radverkehrsanlagen vor. Die Erstellung des Konzepts beinhaltet dabei sowohl eine Netzbetrachtung als auch die Prüfung einzelner Knotenpunkte.

So könnte im Rahmen des Radverkehrskonzepts nach Festlegung der Benutzungspflicht eine Begutachtung der verbleibenden Knotenpunkte hinsichtlich der Installation des Grünpfeils für den Radverkehr erfolgen. Eine vorgezogene isolierte Prüfung zur Anbringung des Grünpfeils für den Radverkehr erscheint unter Beachtung der vorgenannten Aspekte nicht sinnvoll. Letztlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass zunächst isoliert gefasste Entscheidungen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung revidiert werden müssten. Insbesondere ist sowohl bei der Entscheidung über die Benutzungspflicht als auch hinsichtlich der Installation des Grünpfeils für den Radverkehr eine intensive Beteiligung der Kreispolizeibehörde und des jeweiligen Straßenbaulastträgers erforderlich. Zu einem effizienteren Einsatz der personellen Kapazitäten auf allen Seiten ist eine Bündelung der genannten Maßnahmen sinnvoll und geboten. Die Kosten pro Verkehrszeichen einschließlich der erforderlichen Montage an einem vorhandenen Masten betragen im Übrigen rund 100 Euro brutto.

## **Anlage(n):**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.05.2020